

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 13 | 29.03.2024

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 15/2024](#) (enthält verfassungsgesetzliche Bestimmungen)

Bundesgesetz, mit dem das **Heimopferrentengesetz** geändert wird (Regelung umfasst die von Heim-, Jugendwohlfahrts-, und Krankenhausträgern erbrachten Entschädigungsleistungen an Opfer)

[BGBl I 10/2024](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des **§ 89 Abs 4** des **Sicherheitspolizeigesetzes** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 11/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch**, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden (Umsetzung der Richtlinie EU 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union)

[BGBl I 12/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Einkommensteuergesetz** 1988 geändert wird (steuerliche Anerkennung, indem die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags von bisher € 400 auf € 600 erhöht wird)

[BGBl I 13/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den **Energiekrisenbeitrag-Strom** und das Bundesgesetz über den **Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger** sowie das **Einkommensteuergesetz** 1988 geändert werden (Erhebung der Energiekrisenbeiträge; Anpassungen, die Investitionsanreize bieten sollen)

[BGBl I 14/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Familienlastenausgleichsgesetz** 1967 geändert wird (bei der Begleitung eines schwersterkrankten Kinds muss kein gemeinsamer Haushalt mit dem schwersterkrankten Kind mehr vorliegen)

[BGBl II 82/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Einkommensteuerveranlagung (**Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung** – Sonderausgaben-DÜVO) geändert wird

[BGBl II 83/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Leistungsabgeltungs-Verordnung** 2013 geändert wird

[BGBl II 84/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die **Erstellung von Verbraucherpreisindizes** geändert wird

[BGBl II 85/2024](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung betreffend die **Übertragung von Aufgaben** gemäß § 7 Abs 2 des **Bundshaushaltsgesetzes** 2013 geändert wird

[BGBl II 86/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die **Tourismus-Nachfragestatistik Verordnung** geändert wird

[BGBl II 87/2024 \(Beilagen\)](#)

Verordnung der Österreichischen Nationalbank betreffend die Erfassung von Kredit und Länderrisiken, Restlaufzeiten und Fremdwährungskredite sowie Finanzinformationen von Auslandstochterbanken (**Meldeverordnung FinStab** 2024)

[BGBl II 88/2024 \(Beilagen\)](#)

Verordnung der Österreichischen Nationalbank betreffend die Übermittlung von Meldedaten an die Österreichische Nationalbank unter Anwendung eines Datenmodells (**Datenmodellverordnung** 2024)

[BGBl II 89/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Liebhabeiverordnung** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 2024/903 v 22.03.2024](#)

Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über **Maßnahmen** für ein **hohes Maß an Interoperabilität** des **öffentlichen Sektors** in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa)

[ABI L 2024/927 v 26.03.2024](#)

Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur **Änderung** der **Richtlinien 2011/61/EU** und **2009/65/EG** im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

26.02.2024, [E 3506/2023](#)

EisenbahnG; Verletzung im **Gleichheitsrecht** mangels Auseinandersetzung mit der Parteistellung des Bf im Verfahren betreffend die Anordnung der **Sicherung** eines **Eisenbahnübergangs**; keine Verpflichtung zur anteiligen Kostentragung im anschließenden Kostenverfahren mangels Möglichkeit der Anfechtung des vorangegangenen Sicherungsbescheids sowie mangels Auseinandersetzung mit der Parteistellung der Gemeinde als (möglicher) Träger der Straßenbaulast im Sicherungsverfahren

28.02.2024, [G 223/2023](#)

EisenbahnG; die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angefochtene Bestimmung treffen nicht zu, weil § 48 Abs 1 Z 2 EisenbahnG so ausgelegt werden muss, dass zunächst das betroffene Eisenbahnunternehmen und der betroffene Träger der Straßenbaulast sämtliche Voraussetzungen für die **Auflassung der Eisenbahnkreuzung** als **subjektive Rechte** geltend machen können; es kommt darüber hinaus auch jenen Personen Parteistellung im Verfahren über die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung zu, welche durch die Auflassung unmittelbar in ihrem Eigentum betroffen sind

04.03.2024, [G 261/2023](#)

SchulpflichtG; keine Verfassungswidrigkeit des **§ 27 Abs 2 SchulpflichtG**; auf Grund der gleichsam für die Schulbehörde, das BVwG und den Rechtsunterworfenen geltenden **verkürzten Verfahrensfristen**, die insgesamt eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken, kann **keine Unsachlichkeit** der Regelung erkannt werden, weshalb § 27 Abs 2 leg cit auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt

04.03.2024, [G 873/2023 ua](#)

ABGB; **ErwachsenenschutzvereinsG**; der Umstand, dass **Erwachsenenschutzvereine** ihrer **Bestellung** zum **Erwachsenenvertreter** gem § 274 Abs 3 ABGB in der Praxis oftmals mangels Kapazität nicht zustimmten und deshalb ein Notar oder Rechtsanwalt bestellt werde, obwohl die Besorgung der Angelegenheit nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordere, begründet nicht die Unbestimmtheit der angefochtenen Bestimmung des § 274 Abs 3 leg cit

04.03.2024, [E 3529/2023 ua](#)

AsylG; **FremdenpolizeiG**; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** betreffend die Abweisung von Anträgen auf internationalen Schutz von Staatsangehörigen der Russischen Föderation mangels Auseinandersetzung mit den Länderinformationen zur Wahrscheinlichkeit der **Einberufung** von **Ärzten** mit **Spezialausbildung im militärischen Bereich** auch wenn kein Einberufungsbefehl erhalten wurde; hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Mitglied der Russischen Streitkräfte im Krieg in der Ukraine nach den Länderberichten gegeben; Erforderlichkeit der Prüfung der Möglichkeit der Beteiligung an Kriegsverbrechen sowie der individuellen ablehnenden Haltung zum Krieg in der Ukraine im fortgesetzten Verfahren vor dem BVwG

05.03.2024, [G 3502/2023](#)

VwGVG; kein Verstoß des **§ 16 VwGVG** gegen Art 18 B-VG iVm Art 83 Abs 2 leg cit; § 16 VwGVG eröffnet der **säumigen Behörde** die Möglichkeit, ihre an sich gegebene Pflicht, die Verwaltungsangelegenheit ohne unnötigen Aufschub zu erledigen, innerhalb einer **Nachfrist von 3 Monaten** zu erfüllen; damit ist in § 16 leg cit eine **zeitlich befristete Zuständigkeit** der säumigen Behörde bzw eine Zuständigkeitsübertragung an das VwG angelegt; die Zuständigkeit wird entsprechend der Vorgaben des Art 18 B-VG durch § 16 VwGVG definiert

05.03.2024, [E 906/2023](#)

PersonenstandsG; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Bf; es macht einen wesentlichen Unterschied, ob eine **namensrechtliche staatliche Entscheidung** dazu führt, dass der Betroffenen im Unterschied zu ihrem

Ehemann eine bestimmte Gestaltung des grundsätzlich gemeinsamen Familiennamens verwehrt wird, oder ob das verfassungsrechtliche Verbot des AdelsaufhebungsG, die **Adelsbezeichnung „von“** zu führen, als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Prinzips demokratischer Gleichheit der Herstellung dieser Gleichheit und damit den rechten aller Staatsbürger dient

12.03.2024, [V 48/2023](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; Ktn NaturschutzG; Ktn JagdG; die VO betreffend die vorübergehende Schonzeit für den Fischotter regelt unterschiedliche Tatbestände, die von der Schonzeit für Fischotter, über erlaubte Eingriffsbereiche, Modalitäten und Meldepflichten bis hin zur Aufsicht reichen; die antragstellende Partei macht aber weder deutlich, gegen welche Rechtsvorschriften die in der VO angeordnete vorübergehende **Ausnahme von der Schonzeit** für den **Fischotter** ihrer Auffassung nach verstößt, noch warum – im Hinblick auf Art 9 Abs 2 AarhK – welche gesetzlichen Bestimmungen zu einer Verletzung der Rechte geführt haben sollen

12.03.2024, [E 3466/2023](#)

PatentamtsgebührenG; PatentG; Verletzung im Recht auf **Gleichheit** durch Ablehnen der Zuständigkeit des BVwG zur Entscheidung über die Beschwerde in grob gesetzwidriger Weise; auf Entscheidungen des **Präsidenten des Patentamts** über **Gebührenstundungsanträge** gem § 7 PatentamtsgebührenG trifft die in Art 94 Abs 2 B-VG vorgesehene Möglichkeit, in einzelnen Angelegenheiten einen Instanzenzug von Verwaltungsbehörden an ordentliche Gerichte vorzusehen, nicht zu; die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten bemisst sich nach Art 94 Abs 1, Art 130 und Art 131 leg cit

13.03.2024, [G 838/2023 ua](#)

APAB-Fortbildungsrichtlinie; Abschlussprüfer-AufsichtsG; Aufhebung der **APAB-Fortbildungsrichtlinie** als **gesetzwidrig**; bei der APAB-Fortbildungsrichtlinie handelt es sich um eine Verordnung; gem § 14 Abs 2 letzter Satz Abschlussprüfer-AufsichtsG sind Verordnungen der APAB im BGBl kundzumachen; da eine Kundmachung in dieser Form unterblieben ist, sind die angefochtenen Bestimmungen gesetzwidrig

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

08.02.2024, [Ra 2022/02/0001](#)

StVO; der VwGH setzte sich mit der **Qualifikation** von **Kombinationskraftwägen** auseinander; die StVO definiert als Lastfahrzeug ein zur Beförderung von Gütern bestimmtes Kraftfahrzeug, Fuhrwerk oder ein ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmtes Fahrrad; der VwGH sprach bereits aus, dass auch ein Kombi-Wagen als **Lastfahrzeug** angesehen werden kann, wenn er vorwiegend zur Güterbeförderung verwendet wird; entscheidend ist dabei, ob zum konkreten Zeitpunkt der Ladetätigkeit, das Fahrzeug auf eine vorwiegende Güterbeförderung „umgestellt“ ist; von einer „Umstellung“ ist dann auszugehen, wenn hinter der ersten Sitzreihe eine Ladefläche für die Beförderung von Gütern hergestellt worden ist (etwa durch Umlegen der Sitze)

28.02.2024, [Fr 2023/10/0002](#)

Tir TeilhabeG; AVG; Prozesserkklärungen einer Partei sind ausschließlich nach ihrem **objektiven Erklärungswert** auszulegen; es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss; weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen, diesen also zu einer Präzisierung aufzufordern bzw zum Inhalt einzuvernehmen; es darf im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat; dem Geist des AVG ist ein übertriebener Formalismus fremd, weswegen auch bei der Auslegung von Parteienanbringen im Sinne des § 13 AVG kein streng formalistischer Maßstab anzulegen ist

29.02.2024, [Ra 2023/18/0370](#)

AsylG; in Fällen, in denen Asylwerber nicht aufgrund eines eigenen Entschlusses, sondern unter Zwang aufgrund einer Vertreibung ihren dauernden Aufenthaltsort innerhalb des Herkunftsstaats gewechselt hatten und an dem neuen Aufenthaltsort nicht Fuß fassen konnten (Zustand innerer Vertreibung), ist der ursprüngliche **Aufenthaltsort** als **Heimatregion** anzusehen; zur Bestimmung der Heimatregion kommt der Frage maßgebliche Bedeutung zu, wie stark die Bindungen des Asylwerbers an ein bestimmtes Gebiet sind; hat er vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsland nicht mehr in dem Gebiet gelebt, in dem er

geboren wurde und aufgewachsen ist, ist der neue Aufenthaltsort als Heimatregion anzusehen, soweit der Asylwerber zu diesem Gebiet enge Bindungen entwickelt hat

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 23.02.2024, [W122 2239693-1](#)

GehaltsG; das festgesetzte **Besoldungsalter** wird gem § 169c Abs 4 GehaltsG um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Zeitpunkt der letzten **Vorrückung** in ein höheres Gehalt und dem Ablauf des **Überleitungsmonats** vergangen ist, sofern er für die Vorrückung wirksam ist; in die Berechnung des Vergleichsstichtags fließen zur Gänze die Zeiten des Präsenzdiensts ein

BVwG 07.03.2024, [W227 2266276-1](#)

UniversitätsG; zwischen den von der Bf abgelegten **Prüfungen** und den gegenständlichen Prüfungen bestehen wesentliche **Unterschiede** in Bezug auf das vom Gesetzgeber definierte Kriterium des „**Workloads**“

LVwG Oö 29.01.2024, [LVwG-605701](#)

StVO; die Bedeutung des hinter § 46 Abs 6 StVO stehenden Rechtsguts der Gewährleistung der Einsatzfähigkeit von **Einsatzfahrzeugen**, Fahrzeugen des Straßendienstes bzw Fahrzeugen des Pannendienstes ist nicht als gering anzusehen, da diese Dienste für den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Verkehrs und zusätzlich dazu in Wechselwirkung zum **Schutz** von verschiedensten **Rechtsgütern** (Leib, Leben, Vermögen etc) stehen

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

26.03.2024, Beschwerde Nr [54699/14](#), *Kartal/Türkei*

Verletzung von Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); fehlende gerichtliche Überprüfung der **vorzeitigen Beendigung** ex lege, nach der Gesetzesreform, der Amtszeit eines amtierenden **Richters** als Vizepräsident des Inspektionsausschusses des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte; ernsthafter und schwerwiegender Streit über das nach innerstaatlichem Recht begründete zivilrechtliche Recht, nicht willkürlich aus dem Amt entlassen zu werden; zweite Bedingung des Eskelinen-Tests nicht erfüllt, da der Ausschluss des Bf vom Zugang zu den Gerichten nicht durch objektive Gründe im Interesse des Staats

gerechtfertigt war; Beendigung ex lege nicht mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar und könnte die Unabhängigkeit der Justiz gefährden; keine gewichtigen Gründe, die ausnahmsweise das Fehlen einer gerichtlichen Überprüfung rechtfertigen; Recht auf Zugang zu den Gerichten in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt

26.03.2024, Beschwerde Nr [38963/18](#), V.I./Moldawien

Verletzung von Art 3 EMRK (Verbot der Folter); unfreiwillige Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus** und psychiatrische Behandlung ohne nachgewiesene medizinische Notwendigkeit und ohne Schutzmaßnahmen für ein **15-jähriges Waisenkind** mit leichter geistiger Behinderung in staatlicher Obhut; Unterbringung des Bf in der Abteilung für Erwachsene und chemische Fixierung ohne therapeutische Notwendigkeit; Unterlassung einer wirksamen Untersuchung der streitigen Vorwürfe; Nichtberücksichtigung der Aspekte der Verletzlichkeit, des Alters oder der Behinderung des Bf; kein Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Würde des Bf; Fehlen einer unabhängigen Überprüfung der Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Kindern ohne elterliche Fürsorge und allgemein von geistig behinderten Menschen; unwirksame Untersuchung der Behauptungen über Gewalt und Missbrauch durch andere Patienten während des Aufenthalts des Bf in der Erwachsenenabteilung; Fehlen von Anscheinsbeweisen, die die Beweislast auf die beklagte Regierung verlagern könnten

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Anna Kneidinger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.